

Einsteigerklausur Öffentliches Recht I

S aus Ahaus ist stolzer Besitzer eines über 400 PS starken Porsche 911 Carrera, den er gerne und häufig fährt. In letzter Zeit bekam er aber des Öfteren Schwierigkeiten mit der Polizei in der Landeshauptstadt Düsseldorf. Am 1. Juni 2014 wollte S eine Freundin vom Flughafen in Düsseldorf abholen. Da er noch ein bisschen durch die dortigen Geschäfte bummeln wollte, war er schon zwei Stunden vor Ankunft des Flugzeugs am Flughafen und stellte seinen Porsche in die Tiefgarage, in der grundsätzlich auch zahlreiche Fluggäste ihre Autos für längere Zeit abstellen. Da er an diesem Tag sehr heiß und S aufgrund der baldigen Ankunft der Freundin sehr aufgeregt war, vergaß er, das Seitenfenster an der Fahrertür zu schließen.

Bei einer routinemäßig durchgeführten Streifenfahrt durch die Parkhäuser des Düsseldorfer Flughafens fiel dem Polizeiobermeister P das offene Seitenfenster am Pkw des S auf, woraufhin er das Fahrzeug kontrollierte. Es wurde festgestellt, dass keinerlei Spuren von Gewaltausübung vorhanden waren. Auf dem Beifahrersitz lag ein kleines verpacktes Geschenk. P öffnete die Fahrertür und wollte das Fenster schließen, was aber aufgrund der ausgeschalteten Elektrik nicht möglich war, der Porsche besaß elektrische Fensterheber. Ein Blick auf das Kfz-Kennzeichen verriet die Herkunft des Fahrers.

Daraufhin veranlasste P das Abschleppen des Fahrzeugs. Er wollte dadurch vermeiden, dass das Fahrzeug gestohlen werden konnte. Dabei denkt er auch an eine vor kurzem polizeiintern veröffentlichte Statistik der Polizei des Flughafens Düsseldorf, aus der hervorgeht, dass im Jahr 2012 55 Diebstähle aus Kraftfahrzeugen, 33 Diebstähle von Kraftfahrzeugen sowie 19 Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen auf den Parkplätzen des Düsseldorfer Flughafens registriert wurden. Andererseits ist dem Polizeibeamten auch bekannt, dass ein Porsche dieses Baujahrs mit Alarmanlage und Wegfahrsperrung ausgestattet ist.

Der Polizeipräsident der Landeshauptstadt Düsseldorf hat mit insgesamt fünf Abschleppunternehmen Verträge abgeschlossen, durch die sich die Unternehmen verpflichten, dem Abschleppauftrag jeweils Folge zu leisten. Der anordnende Polizeibeamte soll jeweils das am nächsten gelegene Unternehmen beauftragen. Daher rief P den Abschleppdienst, der am Flughafen selbst ein Fahrzeug bereithielt. Dieses Abschleppfahrzeug traf kurze Zeit später ein, der Porsche wurde aufgeladen und zur polizeilichen Verwahrstelle am Flughafen gebracht, welche der Unternehmer im Auftrag der Polizei für diese beaufsichtigte. P beaufsichtigte den Abschleppvorgang und erzählte dem Fahrer des Abschleppwagens, dass der Porsche wegen des offenen Fensters abgeschleppt werde.

Drei Stunden später kam S samt seiner verspätet gelandeten Freundin wieder zum Parkplatz zurück. Der Polizeibeamte hatte an die Wand neben dem Parkplatz eine Mitteilung angebracht, wo der Porsche zu finden sei. Als S das Fahrzeug an der Verwahrstelle abholte, bemerkte er, dass der rechte Kotflügel und die rechte Tür Kratzer aufwiesen. Er ließ sich dies vom Abschleppunternehmer bestätigen. Dieser übergab noch eine Mitteilung der Polizei, in der die Gründe für das Abschleppen aufgezählt waren.

Als S mit seiner Freundin nach Ahaus zurückfahren wollte, hatte er aufgrund der geschilderten Vorfälle eine solche Wut im Bauch, dass er nicht mehr auf die Geschwindigkeitsbegrenzungen achtete. Er bemerkte auch nicht, dass hinter ihm ein unauffälliger beiger BMW fuhr. In diesem hielt Polizeiobermeister Gruber (G) eine Radarpistole (es handelte sich um die zugelassene, anerkannte Messmethode „Provida“), mit der er die Geschwindigkeit der vor ihm fahrenden Fahrzeuge messen konnte. Gruber hatte seinen Kollegen Meier (M), der den Polizei-BMW steuerte, gesagt, er soll sich doch an den Porsche dranhängen, der mit quietschenden Reifen vom Verwehrplatz für abgeschleppte Fahrzeuge davongefahren war. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Ausfallstraßen des Düsseldorfer Flughafens beträgt 50 bzw. 80 km/h. Die Anzeige der Radarpistole zeigte bereits eine Geschwindigkeit von 160 km/h, die S mit seinem Porsche fuhr, als die Polizeibeamten, die sich über den neuen Tages-Messrekord freuten, den Porsche überholten und mit der Polizei-Kelle zum Anhalten brachten.

Als die beiden Polizeibeamten auf den Porsche zuzogen, bemerkten sie, dass der Fahrer ein kleines, an der Windschutzscheibe befestigtes Kästchen hastig entfernte. Bei dem Fahrzeug angelangt, forderten Sie den S

auf, sich auszuweisen. Als dieser seinen Ausweis aus der Tasche ziehen wollte, fiel ihm ein schwarzes Kästchen aus der Jacke.

Die Polizeibeamten erkannten, dass es sich um ein „Radarwarngerät“ handelte, mit dem man Radarmessgeräte, die sich vor dem Fahrzeug befinden, so bemerken kann, dass man eine eventuell erhöhte Geschwindigkeit rechtzeitig verringern kann. Die Beamten erklärten das Gerät für sichergestellt, woraufhin S das Gerät sofort herausgab, eine entsprechende Quittung wurde ausgestellt. Das Gerät hat einen Wert von ca. 1.500,- EUR.

S erkundigte sich nach einer Woche nach dem Verbleib seines Radar-Warngerätes. Daraufhin erhielt er einen Bescheid des Polizeipräsidenten der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.07.2014, in dem die Fortdauer der Sicherstellung und die anschließende Vernichtung des Radarwarngeräts angeordnet wurden. Begründet wurde dies damit, dass das betriebsbereite Radarwarngerät wegen des mit seiner Verwendung verfolgten Zwecks, nämlich folgenlos Geschwindigkeitsüberschreitungen begehen zu können, eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, darstelle. Es versetze den Benutzer in die Lage, ungestraft regelmäßig die Höchstgeschwindigkeit zu überschreiten. Nur durch die Vernichtung des Gerätes könnten diese Gefahren vermieden werden. Die Fortdauer der Sicherstellung wurde mit ordnungsgemäßer Begründung für sofort vollziehbar erklärt.

S legte fristgerecht Klage gegen den Bescheid ein und stellt einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutz, um die aufschiebende Wirkung wieder herzustellen. Er führt aus, der Besitz des Radarwarngerätes als solcher sei in Deutschland nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes legal.

Dessen habe er sich vor dem Kauf auch vergewissert. Auch habe keine konkrete und unmittelbar bevorstehende Gefahr vorgelegen, da das Gerät im konkreten Fall gar nicht eingeschaltet gewesen sei. Das Radarwarngerät führe er mit, um "sich im Sinne einer folgenlosen Selbstbegünstigung vor Radarfallen und nicht rechtmäßigen Abzockmethoden zu schützen".

Auch die zweite Angelegenheit am Flughafen bereitet S weiteren Ärger, am 4. Juli 2014 erhält er einen Bescheid, in dem Abschleppgebühren in Höhe von 265,- EUR geltend gemacht werden, diese waren aufgeteilt in einen Anteil, der als „Gebühr“ bezeichnet war und einen Anteil, der als „Aufwendungen des Unternehmers“ betitelt war. S war extrem wütend über diesen Bescheid, da die Reparatur des rechten Kotflügels und der Kratzer in der Tür 3.675,- EUR gekostet hatten. Hiergegen erhob S sofort Klage gegen den Gebührenbescheid, da er keinesfalls bereit war, die Abschleppkosten zu tragen. Er ist der Ansicht, dass bei einem ordnungsgemäß abgestellten Fahrzeug ein Abschleppen in jedem Fall unverhältnismäßig sei.

In der mündlichen Verhandlung bringt S vor, dass er die Aufrechnung erkläre gegen die Gebührenforderung mit einem Schadensersatzanspruch wegen den an seinem Auto entstandenen Schäden. Der Beklagte erwiderte, diese Aufrechnung sei unzulässig, da es sich nicht um eine Forderung aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich handele und machte geltend, dass dafür zum einen der Rechtsweg nicht eröffnet sei, zum anderen sei das Land NRW für die Handlungen des Abschleppunternehmers nicht verantwortlich. Zwar treibe die Polizei die Kosten ein, aber das führe nicht zu einer öffentlichen Rechtstellung des Abschleppunternehmers. Das Land NRW legte im Termin dem Gericht auch den ausschließlich zivilrechtlichen Werkvertrag vor, der zwischen ihm und dem Abschleppunternehmer besteht.

Vermerk für den Bearbeiter:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind folgende Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge zu beantworten:

1. Ist der Antrag im einstweiligen Rechtsschutz zulässig und begründet? Dabei ist anzunehmen, dass es kein gesetzliches Verbot für den Erwerb einer Radar-Warmanlage gibt. Auf § 23 StVO wird hingewiesen.
2. Ist die Klage gegen den Gebührenbescheid bzgl. der Abschleppmaßnahme **begründet**? Dabei ist die Höhe der Gebühr und der Abschleppkosten nicht zu beanstanden, ebenso wenig die Höhe der Ersatzleistung für die Fahrzeugreparatur.

Bearbeitungszeit: 5 Std.